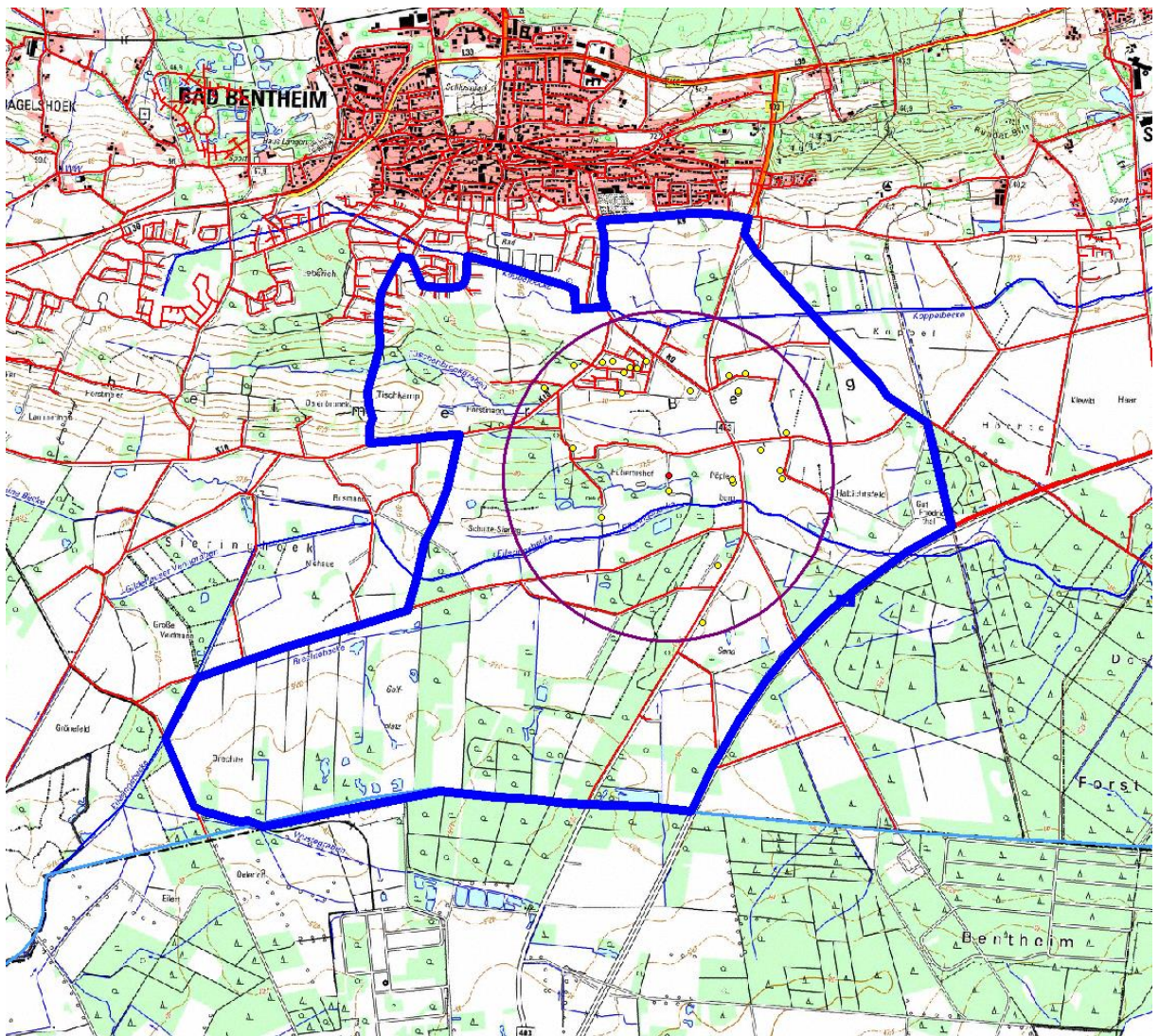




## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer im Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim

Aufgrund von § 7 und § 10 der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung) werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- 1.) Der Ausbruch der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer (EIA) ist am 23.06.2017 in der Stadt Bad Bentheim amtlich festgestellt worden.
- 2.) Es wird um das Gebiet um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk festgelegt, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist und wie folgt beschrieben wird:



## **Beschreibung Sperrbezirk:**

**Im Norden beginnend am Kreisverkehr Suddendorfer Str. in östl. Richtung bis B 403, Ohner Diek bis Kreisgrenze, diese in südl. Richtung bis BAB 31 weiter in südl. Richtung bis Kreisgrenze, diese folgend bis zu den Bahngleisen, weiter bis zum Vennweg, dann Eileringsbecke abwärts, Am Hauptdiek, Zum Golfplatz, K 10 in westl. Richtung, Zum Tüschbrook, Berliner Ring, Koppelbecke abwärts, Ochtruper Str. bis zum Kreisverkehr.**

**3.) Die sofortige Vollziehung meiner Anordnung zu 1.) und 2.) ordne ich hiermit im öffentlichen Interesse an.**

**4.) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.**

## **Begründung:**

### ***I. Sachverhalt***

Am 06.06.2017 wurden im Rahmen einer Eigenkontrolluntersuchung bei einem Pferd aus dem Landkreis Verden Antikörper gegen das Virus der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer (EIA) nachgewiesen. Daraufhin wurde der betroffene Gesamtbestand amtlich untersucht und beprobt. Die Tiere waren klinisch unauffällig. Am 07.06.2017 erfolgte die amtliche Bestätigung des positiven Befundes durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI). Im Rahmen der epidemiologischen wurde festgestellt, dass das Pferd an einem offiziellen Poloturnier im Landkreis Grafschaft Bentheim teilgenommen hat. Der Kontaktbestand im Landkreis Grafschaft Bentheim wurde umgehend aufgesucht und die Tiere wurden untersucht. Der Kontaktbestand wurde gesperrt und die erforderlichen Maßnahmen wurden angeordnet. Mit Bestätigungsbefund vom 22.06.2017 wurde der Ausbruch der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer (EIA) amtlich festgestellt.

### ***II. Rechtliche Würdigung***

Bei der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Sie ist eine Virusinfektion der Pferde, die mit einer fieberhaften Blutarmut einhergeht. Infizierte Tiere bleiben lebenslang Virusträger.

#### **zu 1.) Feststellung des Ausbruchs**

Gemäß § 7 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung macht die zuständige Behörde den Ausbruch der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer öffentlich bekannt. Aufgrund des FLI-Befundes vom 23.06.2017 ist der Ausbruch der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer amtlich festgestellt und ist in der Folge öffentlich bekannt zu machen.

#### **zu 2.) Bildung eines Sperrbezirks**

Gemäß § 10 Abs. 1 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung legt die zuständige Behörde nach Feststellung des Ausbruchs ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes habe ich die Ergebnisse meiner epidemiologischen Untersuchungen, das Vorkommen von Einhufern und blutsaugenden Insekten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

#### **zu 3.) Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu 1.) und 2.) angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist liegt vor. Oberste Priorität hat der Schutz der Einhufer vor einer Infektion mit der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer. Umliegende Haltungen sind effektiv vor dem Virus zu schützen. Das private Inte-

resse an einer Haltung von Einhufern im Sperrbezirk ohne jegliche Beschränkungen muss hinter dem öffentlichen Interesse an der Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung der ansteckenden Blutarmut zurückstehen.

Der Schutz des hohen Rechtsguts der Tiergesundheit erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Halter von Einhufern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### **zu 4.) Inkrafttreten**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### **III. Hinweise**

Mit der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Einhufer-Blutarmut gelten die nachfolgend wiedergegebenen Bestimmungen des § 10 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung kraft Gesetzes: Mit Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks haben Tierhalter im Sperrbezirk der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Grafschaft Bentheim unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Einhufer unter Angabe der Nutzungsrichtung und des Standortes, verendeten oder erkrankten Einhufer sowie jede Änderung anzuzeigen und sämtliche Einhufer aufzustellen.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim führt innerhalb von sieben Tagen nach Feststellung des Ausbruchs eine klinische und eine serologische Untersuchung auf die Einhufer-Blutarmut aller Einhufer durch, die in dem Sperrbezirk gehalten werden.

Einhufer dürfen nur mit meiner Genehmigung aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie drei Monate nach der oben genannten Untersuchung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

Einhufer-samen, -eizellen und -embryonen dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit meiner Genehmigung verbracht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie von Einhufern stammen, die drei Monate nach der oben genannten Untersuchung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

Hengste aus dem Sperrbezirk dürfen zur Bedeckung oder Samengewinnung nur herangezogen werden, wenn sie drei Monate nach der oben genannten Untersuchung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind. Für den Samen von Hengsten aus dem Sperrbezirk gilt dies entsprechend.

Stuten im Sperrbezirk dürfen nur besamt werden, wenn sie drei Monate nach der oben genannten Untersuchung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern innerhalb des Sperrbezirks sind verboten. Einhufer, die im Sperrbezirk gehalten werden, dürfen nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern außerhalb des Sperrbezirks teilnehmen.

Fahrzeuge, die für den Transport von Einhufern, die im Sperrbezirk gehalten werden, verwendet worden sind, müssen vor weiterem Gebrauch nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15 in 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Nordhorn, 23.06.2017

Dr. Kramer  
Ltd. Veterinärdirektor